

Bundessozialgericht
- 11 RLw 6/80 -

Verkündet am
16. Dezember 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Dezember 1981
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1980
aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Duisburg vom 19. Oktober 1979 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsstreits.

- 2 -



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ein vorzeitiges Altersgeld in der in § 4 Abs 1a vorgesehenen halben Höhe für die Zeit von November 1975 bis Oktober 1977 zusteht.

Der 1913 geborene Kläger hat als Gartenbauunternehmer von 1958 bis 1977 Beiträge nach dem GAL entrichtet. Im Dezember 1975 beantragte er das vorzeitige Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit; zur Abgabe des Unternehmens verwies er auf die der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung GmbH nach § 2a Abs 2 GAL erteilte Ermächtigung zur Veräußerung und Verpachtung der gärtnerisch genutzten Fläche. Nach ärztlicher Bejahung der Erwerbsunfähigkeit forderte die Beklagte ihn auf, nachzuweisen, daß er seine Unternehmertätigkeit beendet habe; hierauf teilte er mit, er bewirtschafte die Gärtnerei weiter, da sich noch kein Käufer gefunden habe. Aufgrund dieser Angaben lehnte die Beklagte den Antrag ab; wegen der weiter ausgeübten Erwerbstätigkeit sei der Kläger gemäß § 2 Abs 2 Buchst a GAL iVm § 1247 Abs 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nicht erwerbsunfähig (Bescheid vom 7. Juli 1976).

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat sie auf die - vom SG zugelassene - Berufung der Beklagten dagegen abgewiesen (Urteil vom 18. Juni 1980). Nach seiner Ansicht war der Kläger in der streitigen Zeit unbeschadet seiner Erwerbsunfähigkeit bedingenden Leiden nicht erwerbsunfähig. § 2 Abs 2 Buchst a GAL stelle nämlich uneingeschränkt auf § 1247 Abs 2 RVO und damit auch auf dessen 1972 angefügten Satz 2 ab; danach sei aber nicht erwerbsunfähig, wer eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübe. Auch wenn § 2 Abs 2 Buchst a GAL selbst schon seit 1965 gelte, sei nicht von einer Lücken-



haftigkeit der Regelung auszugehen; dagegen sprächen der unveränderte Wortlaut und Zweck. Das vorzeitige Altersgeld solle dem Landwirt ebenso wie die Erwerbsunfähigkeitsrente dem versicherten Selbständigen nur zukommen, wenn er keine Einkünfte durch Erwerbstätigkeit mehr erziele. Die später ab 1974 mit § 2a Abs 2 GAL geschaffene Erleichterung einer Unternehmensabgabe wirke sich auf die Leistungsvoraussetzung der Erwerbsunfähigkeit nicht aus; für eine derartige Besserstellung landwirtschaftlicher Unternehmer gegenüber anderen Unternehmern bestehe auch kein Grund. Die Ansicht des SG, ein nach § 1247 Abs 2 Satz 1 RVO erwerbsunfähiger Landwirt könne dann nie in den Genuß der in den §§ 2a Abs 2 und 4 Abs 1a GAL getroffenen Sonderregelung kommen, treffe nicht zu. Er erhalte das vorzeitige Altersgeld, wenn er nach Erteilung der Abgabeermächtigung sein Unternehmen nicht mehr betreibe, es zB brach liegen oder auf fremde Rechnung bewirtschaften lasse.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er hält die §§ 2 Abs 2 Buchst a und 2a Abs 2 GAL für verletzt. Abgesehen davon, daß die notdürftigsten Arbeiten zur Werterhaltung des Unternehmens keine Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit iS von § 1247 Abs 2 Satz 2 RVO bedeuteten, gelte § 2a Abs 2 GAL für landwirtschaftliche Unternehmer uneingeschränkt. Daß die erwerbsunfähigen Landwirte ihr Land brach liegen lassen sollten, um sich vorzeitiges Altersgeld zu sichern, sei schlechthin nicht zu vertreten. Das Unternehmen auf fremde Rechnung bewirtschaften zu lassen, sei ihm nicht gelungen; deswegen habe er von der Abgabeermächtigung Gebrauch gemacht.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



II

Die Revision des Klägers ist von Erfolg; entgegen der Auffassung der Beklagten und des LSG steht ihm ein halbes vorzeitiges Altersgeld für die streitige Zeit zu.

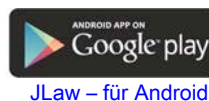
Der Anspruch darauf hängt, da seine übrigen Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 iVm § 2a Abs 2 GAL unzweifelhaft gegeben sind, davon ab, ob der Kläger, wie dies § 2 Abs 2 Buchst a verlangt, in der streitigen Zeit "erwerbsunfähig iS des § 1247 Abs 2 RVO" gewesen ist. Hierbei handelt es sich um eine Voraussetzung, die schon bei der Einführung des vorzeitigen Altersgeldes im Jahre 1963 in das GAL so formuliert war (vgl BGBI 1963 I 353). Damals bestand allerdings § 1247 Abs 2 RVO lediglich aus dem jetzigen Satz 1, dessen Merkmale der Kläger unstreitig erfüllt. Der hier allein problematische Satz 2 ist erst durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 dem § 1247 Abs 2 RVO angefügt worden. Deshalb mag, zumal wegen der bekannten Vorgänge um die Entstehung des RRG, zwar zweifelhaft sein, ob sich der damalige Gesetzgeber der Folgewirkungen im unverändert beibehaltenen § 2 Abs 2 Buchst a GAL bewußt gewesen ist und sie gewollt hat. Inzwischen sind jedoch mehrere Änderungen des GAL, einschließlich seines § 2, erfolgt, ohne daß die dortige Bezugnahme auf § 1247 Abs 2 RVO eingeschränkt wurde; im Gegenteil ist 1977 in § 3a GAL wiederum auf die "Erwerbsunfähigkeit iS des § 1247 Abs 2 RVO" abgestellt worden (BGBI 1977 I 1064). Hiernach ist mit dem LSG unbedenklich anzunehmen, daß seit dem Inkrafttreten des RRG auch der Satz 2 des § 1247 Abs 2 RVO im Rahmen des § 2 Abs 2 Buchst a GAL gelten soll.

Das bedeutet jedoch nicht, daß davon auch die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit selbst erfaßt wird. Der Senat hat schon früher Modifikationen des aus § 1247 Abs 2 RVO übernommenen Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Recht der landwirtschaftlichen Altershilfe für zulässig erachtet, wenn Besonderheiten dieses Rechtsgebietes sie erforderten



(BSGE 30, 71, 73). Im vorliegenden Zusammenhang erweist sich eine solche erneut als geboten. Die Anwendung des § 1247 Abs 2 Satz 2 RVO auf die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit ließe außer acht, daß das GAL in seinen Leistungsvoraussetzungen für die Beendigung dieser Tätigkeit Sonderregelungen enthält. So erhält der landwirtschaftliche Unternehmer Altersgelder grundsätzlich zwar erst dann, wenn er das Unternehmen abgegeben hat, dh sich davon getrennt hat; § 2 Abs 7 GAL läßt es jedoch zu, daß er 25% der Mindesthöhe einer Existenzgrundlage zurückbehält und diese Fläche trotz Leistungsbezugs weiterhin selbst bewirtschaftet. Das gilt auch für das vorzeitige Altersgeld, wie sich aus der Verweisung in § 2 Abs 8 ua auf den vorangehenden Abs 7 ergibt. Diese Regelung ist durch die Anfügung des Satzes 2 an § 1247 Abs 2 RVO im RRG nicht berührt worden. Infolgedessen ist der genannte Satz 2 nicht anwendbar, soweit der Unternehmer auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche erwerbstätig bleibt. Die Alterskassen wollen offenbar zum selben Ergebnis dadurch kommen, daß sie eine solche Erwerbstätigkeit wegen ihres geringen Umfangs nicht als eine Erwerbstätigkeit iS des § 1247 Abs 2 Satz 2 RVO ansehen; diese Auffassung widerspricht jedoch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu dieser Vorschrift (SozR 2200 § 1247 Nrn 32 und 34).

Sonderregelungen für die Zulässigkeit weiterer Erwerbstätigkeit bestehen aber ferner bei den seit 1972 im GAL zugelassenen Abgabesurrogaten. Dabei handelt es sich einmal um die Erstaufforstung (§ 2a Abs 1; eingefügt durch Gesetz vom 26. Juli 1972) und im weiteren um die Ermächtigung einer zuständigen Stelle zur Veräußerung und Verpachtung des Landes (§ 2a Abs 2; eingefügt durch Gesetz vom 19. Dezember 1973, BGBI I 1937). Bei der letzteren, um die es hier geht, bestand von vornherein kein Zweifel, daß der Unternehmer das Land bis zur Unternehmensabgabe einstweilen sollte weiterbewirtschaften dürfen (BT-Drucks 7/934, S. 10, Begr zu Art 1 Nr 1); das bestätigt der ebenfalls neugeschaffene § 14 Abs 7 GAL noch dadurch, daß der Unternehmer währenddem sogar beitragsfrei ist. Weder in den Gesetzesmaterialien noch sonst (insbesondere auch nicht in § 14 Abs 7)



findet sich ein Anhalt dafür, daß die Weiterbewirtschaftung nur bei Bezug von normalem, nicht aber bei Bezug von vorzeitigem Altersgeld zulässig sei. Der Gesetzgeber hat für beide Leistungen gleichermaßen das Zusammentreffen von Altersgeldern und Erwerbseinkünften dahin geregelt, daß die Altersgelder dann nur zur Hälfte zu gewähren sind. Damit wäre es nicht vereinbar, Erwerbseinkünfte gänzlich auszuschließen, wie dies § 1247 Abs 2 Satz 2 RVO bei der dortigen vollen Rentenleistung bezweckt.

Würde von den erwerbsunfähigen landwirtschaftlichen Unternehmern, die eine Abgabeermächtigung erteilen, verlangt, daß sie das Unternehmen bis zur tatsächlichen Abgabe nicht weiterbewirtschaften, dann liefen im übrigen die - der Abgabeerleichterung dienenden - §§ 2a Abs 2 und 4 Abs 1a GAL für diese Gruppe letztlich leer. Daß sie, um in den Genuß des ihnen gesetzlich zustehenden halben vorzeitigen Altersgeldes zu kommen, ihr Land brach liegen lassen müssen, ist ihnen nicht zuzumuten; realistische Möglichkeiten, es für eine Zwischenzeit fremd bewirtschaften zu lassen, sind schon im Hinblick auf die ungewisse Bewirtschaftungsdauer nicht ersichtlich.



- 7 -

Aus alledem folgt, daß § 1247 Abs 2 Satz 2 RVO im Rahmen des § 2 Abs 2 Buchst a GAL nicht auf die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit selbst, sondern nur auf andere selbständige Erwerbstätigkeiten angewandt werden kann.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)